

Holzbachtalschule Puderbach

Neue Regelungen zur Absonderung für mit dem Coronavirus infizierte Personen ab 26.11.2022

1. Maskenpflicht

Wer positiv auf das Coronavirus getestet wurde (Selbsttest, POC-Test oder PCR-Test), ist verpflichtet, außerhalb der eigenen Wohnung eine Maske (medizinische Maske oder FFP2-Maske) zu tragen.

Frühestens 5 Tage nach der Testung entfällt die Maskenpflicht, wenn

→ seit mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit besteht.

Die Maskenpflicht endet spätestens nach Ablauf von 10 Tagen.

Die Maske darf abgesetzt werden, wenn

→ Im Freien ein Abstand von 1,5m zu anderen Personen eingehalten werden kann (in der Pause gegeben).

→ Ausschließlich Kontakt zu anderen positiv getesteten Personen besteht (in der Schule nicht gegeben).

→ Die positiv getestete Person allein in einem geschlossenen Raum ist.

Ist das Tragen einer Maske nicht möglich, besteht Absonderungspflicht

2. Verhalten im Krankheitsfall

Es gilt weiterhin: Wer krank ist, bleibt zu Hause!



3. Verhalten im Fall einer symptomlosen Infektion

Im Fall einer symptomlosen Infektion sind Schülerinnen und Schüler unter Beachtung der Maskenpflicht weiter zum Schulbesuch verpflichtet.

4. Meldepflicht

Die bisherige Meldepflicht für die Schule entfällt. Eltern müssen die Schulleitung nicht mehr über eine Infektion unterrichten; ebenso entfallen die Meldungen der Schule an das Gesundheitsamt sowie die Information an die Klassen, in denen eine Infektion aufgetreten ist.

5. Allgemeine Hygiene- und Infektionsschutzregeln & aktualisierter Hygieneplan

Die allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzregeln gelten weiterhin für alle: Einhaltung der persönlichen Hygiene und regelmäßiges Lüften der Unterrichtsräume. Der aktualisierte 19. Hygieneplan-Corona wird nach Vorliegen zur Verfügung gestellt.